

Vermögen

Sozialhilfe ist abhängig vom Vermögen

Beträge in EUR

1. der nachfragenden Person allein		Hilfe zum Lebensunterhalt		Hilfe nach Kapitel 5 bis 9
a) Grundbetrag		1.600,00		2.600,00
b) Grundbetrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres		2.600,00		
c) Grundbetrag eines EU oder eines Invalidenrentners		2.600,00		
d) für jede Person, die von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird	je	256,00	je	256,00
2. der nachfragenden Person und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten				
		Hilfe zum Lebensunterhalt		Hilfe nach Kapitel 5 bis 9
a) Grundbetrag		1.600,00		2.600,00
b) Grundbetrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres		2.600,00		
c) Grundbetrag eines EU oder eines Invalidenrentners		2.600,00		
d) Ehegatte		614,00		614,00
e) für jede Person, die von der nachfragenden Person oder ihrem Ehegatten überwiegend unterhalten wird	je	256,00	je	256,00
3. einer minderjährigen, unverheirateten nachfragenden Person und ihren Eltern				
		Hilfe zum Lebensunterhalt		Hilfe nach Kapitel 5 bis 9
a) Grundbetrag		1.600,00		2.600,00
b) ein Elternteil		614,00		614,00
c) nachfragende Person		256,00		256,00
d) für jede Person, die von den Eltern oder von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird	je	256,00	je	256,00
4. einer minderjährigen unverheirateten nachfragenden Person und des Elternteils, bei dem die nachfragende Person lebt, wenn die Eltern nicht zusammen leben				
		Hilfe zum Lebensunterhalt		Hilfe nach Kapitel 5 bis 9
a) Grundbetrag		1.600,00		2.600,00
b) nachfragende Person		256,00		256,00
c) für jede Person, die von den Eltern oder von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird	je	256,00	je	256,00